



Satzung

**Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
am 11. April 2002 in Darmstadt**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufgaben des DFC 1890
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Organe des DFC 1890
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen
- § 9 Wahlen und Wahlverfahren
- § 10 Vorstand
- § 11 Clubjugend und Jugendversammlung
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Kassenprüfung und Kassenprüfer
- § 14 Ordnungen
- § 15 Strafen
- § 16 Änderung der Satzung
- § 17 Auflösung des DFC 1890

In der folgenden Satzung ist für Ämter nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich zur besseren Lesbarkeit. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Darmstädter Fecht-Club 1890 Darmstadt e. V., abgekürzt DFC 1890.
- (2) Der DFC 1890 wurde am 19. Mai 1890 unter dem Protektorat des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein gegründet und führt die Clubfarben Rot – Weiß – Gold. Da die Eintragungsakten beim Amtsgericht infolge von Kriegseinwirkungen in Verlust geraten sind, erfolgte eine Wiedergründung auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28. Februar 1959.
- (3) Der DFC 1890 hat seinen Sitz in Darmstadt und ist seit dem 6. April 1959 unter Nr. 940 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der DFC 1890 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Fecht sports. Der DFC 1890 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des DFC 1890 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DFC 1890.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des DFC 1890

- (1) Der DFC 1890 ist ein Amateursportverein mit ehrenamtlicher Führung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a) die Förderung und Verbreitung des Fechtsports;
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege;
 - c) die Organisation und die Durchführung von Fechtausbildung, Übungsbetrieb und Fechtturnieren;
 - d) die Beschickung von Fechtturnieren.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der DFC 1890 Mitglied in den folgenden Verbänden:
- a) Landessportbund Hessen e. V.,
 - b) Hessischer Fechterverband e. V.,
 - c) Deutscher Fechter-Bund e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im DFC 1890 sind ausschließlich natürliche Personen, die
- a) ab dem 18 Lebensjahr als „ordentliche Mitglieder“;
 - b) nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres als „Jugendliche“;
 - c) vor Vollendung des 14. Lebensjahres als „Kinder“;
 - d) nach Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 2 als „Ehrenmitglieder“
- geführt werden. Mitglieder, die nicht als Sportler am Übungsbetrieb teilnehmen und keine Wettkämpfe bestreiten, erhalten auf Antrag den Status „passiv“.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme in den DFC 1890. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass in Verbindung mit dem Aufnahmeantrag die Satzung schriftlich anerkannt wird und bei minderjährigen Antragstellern darüber hinaus die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Aus dem DFC 1890 gemäß § 15 Absatz 3e ausgeschlossene Personen dürfen nicht wieder aufgenommen werden.
- (3) Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die sich nach den Bedürfnissen des Clubs richtet und dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr einzelner Mitglieder stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der sich nach den Bedürfnissen des Clubs richtet und dessen Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag einzelner

Mitglieder zeitweise ermäßigen, erlassen oder stunden. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann. Die Austrittserklärung muss beim Vorstand vor dem 1. Oktober desjenigen Jahres vorliegen, an dessen Ende der Austritt beabsichtigt ist; ansonsten erfolgt der Austritt erst am Ende des Folgejahres und der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend für das Folgejahr zu entrichten;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge oder mit sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DFC 1890 in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat;
 - c) durch Ausschluss gemäß § 15 Absatz 3e.
- (6) Am Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem DFC 1890. Dem DFC 1890 geschuldete Leistungen bleiben hiervon unberührt. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Abzeichen des DFC 1890 nicht mehr getragen werden.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des DFC 1890 teilzunehmen. Mitglieder mit Status „passiv“ dürfen am Übungsbetrieb oder an Wettkämpfen nicht als Sportler teilnehmen. Die Anweisungen des Sportwarts, des Fechtmeisters, der Übungsleiter der Betreuer und Veranstaltungsleiter des DFC 1890 bei der Beaufsichtigung von Übungsbetrieb, Lehrgängen, Wettkampffahrten, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen sind zu befolgen. Die Meldung und die Teilnahme an Wettkämpfen

ist zuvor mit dem Vorstand abzustimmen. Das Inventar des DFC 1890 ist pfleglich zu behandeln.

- (8) Der DFC 1890 übernimmt keinerlei Haftung für bei Wettkampfveranstaltungen, beim Übungsbetrieb oder bei sonstigen Veranstaltungen abhanden gekommene Geldbeträge, Wertsachen, Fechtausrüstung, Bekleidung und sonstige Gegenstände. Er haftet ferner nicht für Körper- und Sachschäden, die nicht mit dem Sportbetrieb zusammenhängen.

§ 5 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Der Vorstand kann um den DFC 1890 verdiente Personen sowie besonders treue Mitglieder des DFC 1890 unter Ansprache und Überreichung von Urkunden, Medaillen oder Abzeichen ehren.
- (2) Der Vorstand kann um den DFC 1890 besonders verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Vorsitzenden in Verbindung mit der Ehrenmitgliedschaft den Titel eines Ehrenvorsitzenden verleihen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6 Organe des DFC 1890

- (1) Die Organe des Clubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,

- c) die Jugendversammlung,
- d) der Ältestenrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DFC 1890.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei und höchstens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt wird.
- (5) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende nach parlamentarischen Grundsätzen. Die Vertretung ist zulässig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Protokollführer ist der Schriftführer oder bei Bedarf ein von der Mitgliederversammlung zu

benennender Vertreter. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Jugendwart.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, d. h. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Satzungsänderungen und Umlagen können nur mit mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Tagesordnung ordentlicher Mitgliederversammlungen

- (I) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Berichte des Vorstands und Aussprache;
 - b) Erläuterungen des Jahresabschlusses und Aussprache;
 - c) Bericht der Kassenprüfer und Aussprache;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Neuwahlen des Vorstands, des Ältestenrats und der Kassenprüfer;
 - f) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes;
 - g) Darlegung des Haushaltsplans und Aussprache;
 - h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen;
 - i) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge.

- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- (3) Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen zustimmen.

§ 9 Wahlen und Wahlverfahren

- (1) Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Ältestenratsmitglieder und der Kassenprüfer sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, ist die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen zulässig.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Es sind zu wählen:
 - a) in Jahren mit gerader Jahreszahl die unter § 10 Absatz 1a, 1c und 1e genannten Vorstandsmitglieder;
 - b) in Jahren mit ungerader Jahreszahl die unter § 10 Absatz 1b, 1d, und 1f genannten Vorstandsmitglieder.

- (4) Die Wahl des Ältestenratsvorsitzenden und von zwei Ältestenratsbeisitzern erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl durch die Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von zwei Jahren. Der Ältestenrat bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Ältestenrats im Amt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Kassenprüfung von jeweils zwei Geschäftsjahren.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Zeugwart,
 - g) dem Jugendwart,
 - h) dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der DFC 1890 wird durch zwei geschäftsführende Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Befassung mit allen Angelegenheiten in Verfolgung der Aufgaben des DFC 1890;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte;
 - c) Aufstellung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne;
 - d) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Beratung des Jahresabschlusses;
 - b) die Durchführung von Ergänzungswahlen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, welches unter § 10 Absatz 1a-g aufgeführt ist;
 - c) die Beschlussfassung über einzelne Aufgaben und Zuständigkeiten;
 - d) die Beschlussfassung über die Einführung oder Änderung von Ordnungen;
 - e) die Beschlussfassung über Strafen gemäß § 15.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende beruft dazu die Vorstandsmitglieder ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorsitzende soll Termin und Ort festlegen sowie die Tagesordnung ermitteln und diese etwa zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versenden. Die Vertretung des Vorsitzenden ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die

jeweils vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokollführer ist der Schriftführer oder bei Bedarf ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu benennender Vertreter.

- (6) Der Vorstand kann einen Beirat zur Unterstützung der Vorstandsarbeit berufen. Beiräte beraten den Vorstand und können nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode durch Ergänzungswahlen aus der Reihe der Mitglieder des DFC 1890 selbst ergänzen.

§ II Clubjugend und Jugendversammlung

- (1) Zur Clubjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen sowie die von der Jugendversammlung gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
- (2) Der DFC 1890 gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
- (3) Die Clubjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Clubjugend wird durch einen Jugendausschuss geleitet, den die Jugendversammlung wählt.
- (5) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart als Vorsitzenden des Jugendausschusses. Er muss von der Mitgliederversammlung

bestätigt werden. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Clubjugend im Vorstand.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus
 - a) dem Ältestenratsvorsitzenden,
 - b) zwei Ältestenratsbeisitzern.

- (2) Der Ältestenrat ist zuständig für:
 - a) die Beratung des Vorstands,
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten,
 - c) die Entgegennahme und Bewertung von Einsprüchen bei Strafen sowie die Beantragung deren Milderung oder Aufhebung gemäß § 15 Absatz 5.

- (3) Der Ältestenratsvorsitzende und die Ältestenratsbeisitzer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 13 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern die Kassenführung darzulegen und Einsicht in die Kassenbücher, Zahlungsbelege, Abrechnungsbelege und sonstige im Zusammenhang mit der Kassenführung stehenden Unterlagen zu gewähren.

- (2) Kassenprüfungen sind für jedes Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern gemeinsam durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über den Verlauf und die Ergebnisse der Kassenprüfung.
- (4) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Regelung der ordentlichen Abwicklung der Aufgaben des DFC 1890 beschließt der Vorstand Ordnungen und deren Änderung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Clubjugend vorgelegte Jugendordnung.
- (3) Ordnungen sind von den Mitgliedern des DFC 1890 zu beachten und einzuhalten.
- (4) Die Wettkampffregeln der übergeordneten Fechterverbände sind für die Mitglieder des DFC 1890 verbindlich.
- (5) Der Vorstand stellt jeweils ein Exemplar der gültigen Ordnungen des DFC 1890 auf dem Fechtboden während der Übungszeiten zur Einsicht zur Verfügung. Er führt eine Liste der gültigen Ordnungen.
- (6) Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Strafen

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder Strafen verhängen.
- (2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
 - a) Verstöße gegen die Satzung und gegen Ordnungen;
 - b) ehrenrührige Handlungen und Unsportlichkeit;
 - c) vereinsschädigendes Verhalten.
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Befristete oder ständige Versagung der Meldung zu Wettkämpfen;
 - d) Befristetes oder ständiges Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des DFC 1890;
 - e) Ausschluss aus dem DFC 1890.
- (4) Strafen sind genau zu umgrenzen und durch einen geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erteilen.
- (5) Vor Verhängung einer Strafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Verhängung der Strafe steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht zum schriftlichen Einspruch beim Ältestenrat zu. Ausschließlich der Ältestenrat ist berechtigt, die Milderung oder Aufhebung der Strafe in erster Instanz beim Vorstand und in zweiter Instanz in der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (6) Der öffentliche Rechtsweg zur Anfechtung der Strafe ist erst nach Ausschöpfung des in § 15 Absatz 5 beschriebenen Einspruchsverfahrens möglich. Der öffentliche Rechtsweg kann

besprochen werden, wenn der Einspruch abgelehnt oder wenn über den Einspruch nicht innerhalb von 6 Monaten entschieden wurde.

- (7) Verwarnungen gemäß § 15 Absatz 3a können nur einzeln verhängt werden. Die Strafen gemäß § 15 Absatz 3b bis 3e können einzeln oder nebeneinander verhängt werden und werden der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (8) Die Bestrafung durch übergeordnete Verbände bleibt unberührt.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss ausdrücklich erwähnt werden, dass über die Änderung der Satzung beschlossen werden soll.
- (3) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die § 1 (Name und Sitz des Vereins), § 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit), § 16 (Änderung der Satzung), § 17 (Auflösung des DFC 1890) sind unabänderlich.

§ 17 Auflösung des DFC 1890

- (1) Solange der DFC 1890 noch mindestens sieben Mitglieder aufweist, kann der DFC 1890 nicht aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des DFC 1890 kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Mit dem Auflösungsbeschluss sind von der Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu wählen, die in das Vereinsregister einzutragen sind und die gemäß BGB die Liquidation zu besorgen haben.
- (4) Bei Auflösung des DFC 1890 oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hessischen Fechterverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.